

Ruderordnung des RC Sophie e.V.



RUDER

CLUB

SOPHIE e.V.

Einleitung

Rudern ist eine sehr gesundheitsfördernde Sportart. Dennoch gibt es einige spezifische Gefahren, auf die zu achten ist. Auf dem Maschsee ist hier insbesondere das kalte Wasser gefährlich. Bei Fahrten auf anderen Gewässern können die Berufsschifffahrt und Staustufen hinzukommen.

Um für alle Mitglieder das Rudern zu einem schönen und sicheren Erlebnis zu machen, sind daher einige Dinge zu beachten, die in dieser Ruderordnung geregelt werden. Die Ruderordnung soll dabei einen allgemeinen äußeren Rahmen bilden, und ausdrücklich nicht alles bis ins Detail regeln. Generell gilt: Gesunder Menschenverstand ist die Grundlage des alltäglichen Ruderbetriebs, und auf dieser Grundlage erklären sich die meisten Dinge von selbst.

Regeln des Ruderbetriebs

1. Es ist stets sportlich fair zu handeln.
2. Auf dem Maschsee ist sich an die Maschseeordnung zu halten, desweiteren wird im Uhrzeigersinn gefahren.
Im Weiteren wird auf die Verkehrsvorschriften §6 in der Maschseeordnung verwiesen.
3. Anderen Booten, auf dem Maschsee insbesondere Tretbooten und Segelbooten ist mit besonderer Vorsicht zu begegnen.
4. Alle Fahrten auf dem Maschsee sind vor Fahrtbeginn in das Fahrtenbuch des Schülerbootshauses einzutragen und nach der Fahrt wieder auszutragen. Fahrten auf Wanderfahrten oder bei Trainingslagern sind von dem jeweiligen Obmann in ein mitgeführtes Fahrtenfahrbuch ein- und auszutragen.
5. Der Obmann muss rudererfahren sein, und soll im Besitz eines Steuermannpatentes sein.
6. Es ist nicht erlaubt, in den Booten Kopfhörer zu tragen.

7. Es darf nicht unter Alkoholeinfluss gefahren und kein Alkohol in den Booten mitgeführt werden.
8. Bei Eisgang, Gewitter, starkem Wind und Sichtweiten unter 300 m darf nicht gerudert werden. Auf dem Maschsee ist das gegenüberliegende Ufer vom Steg des Schülerbootshauses etwa 300 m entfernt.
9. Nichtschwimmer (kein Schwimmbzeichen in Bronze) sind vom Betrieb auf dem Wasser ausgeschlossen. Mit dem Vereinsbeitritt bestätigt man, dass man mindestens das Jugendschwimmbzeichen Bronze (früher Freischwimmer) besitzt.
10. Bei Dunkelheit sollen alle Ausfahrten mit Rennbooten beendet sein. In Gigbooten ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Dunkelheit ist ab Sonnenuntergang.
11. Die Ausbilder/Trainer sind berechtigt, Boots- und Mannschaftseinteilungen vorzunehmen.
12. Ruderer in den Kinderjahrgängen rudern ausschließlich zu den von den Ausbildern/Trainern angebotenen Zeiten. Junioren B können nach Absprache auch zu anderen Zeiten rudern. Junioren A und älter können, entsprechend des Bootsplans, selbstständig rudern gehen.
13. Die Ausbilder/Trainer legen vor Fahrtbeginn fest, welcher Bereich des Ruderreviers befahren werden darf. Dabei sollen der Ausbildungsstand der Ruderinnen und Ruderer und die Gefahren des Ruderreviers berücksichtigt werden.
14. Anfänger sind beim Rudern die gesamte Zeit zu beaufsichtigen. Dies kann im Einer zum Beispiel durch einen erfahrenen Ruderer am Steg erfolgen. Dieser kann die Fahrt auch als Obmann ins Fahrtenbuch eintragen.
15. In dem Zeitraum zwischen den Herbstferien und den Osterferien haben die Bootsbesatzungen in Einern und Rennzweiern Rettungswesten zu tragen. In Begleitung eines Motorboots und auf Regatten kann hiervon abgesehen werden.
16. Mit dem Bootsmaterial ist sorgsam umzugehen. Dazu gehört, die Boote nach jeder Fahrt zu säubern. Gegenseitige Hilfe beim Tragen der Boote wird erwartet. Entstandene oder aufgefallene Schäden sind zu beheben oder dem Ausbilder/Trainer zu melden.
17. Zuwiderhandeln gegen die Ruderordnung kann vom Vorstand und dem Fahrtenleiter geahndet werden.

Die Ruderordnung ist auf der Jahreshauptversammlung 10. März 2014 bekannt gemacht worden und tritt zum 01.04.2014 in Kraft